

Prüfung der FFH-Verträglichkeit

zur

1. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 - Schlossmühle Heessen -

und

zum

Bebauungsplan Nr. 07.093 - Schlossmühle Heessen -

in Hamm-Heessen

Bearbeiter:
Dipl. Geograph Michael Wittenborg



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u>	<u>ABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖE DES PLANBEREICHES.....</u>	<u>3</u>
<u>3</u>	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u>	<u>4</u>
<u>4</u>	<u>BETROFFENE FFH-GEBIETE / VOGELSCHUTZGEBIETE (VSG).....</u>	<u>5</u>
4.1	Gebietsbezeichnung.....	5
4.2	Wesentliche Gebietsmerkmale FFH-Gebiet	6
4.2.1	Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet	6
4.2.2	Bedeutung:.....	6
4.2.3	Maßgebliche Bestandteile des Gebietes	7
4.2.4	Erhaltungsziele.....	8
4.3	Wesentliche Gebietsmerkmale VSG	10
4.3.1	Kurzcharakterisierung VSG -Gebiet	10
4.3.2	Bedeutung:.....	10
4.3.3	Maßgebliche Bestandteile des Gebietes	10
4.3.4	Schutzziele – und maßnahmen	11
<u>5</u>	<u>PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT.....</u>	<u>12</u>
5.1	Methodik und Grundlagen	12
5.2	Ermittlung relevanter Wirkfaktoren	12
5.3	Prüfung der möglichen Betroffenheit	13
<u>6</u>	<u>FAZIT DER ÜBERSCHLÄGIGEN FFH-VORPRÜFUNG</u>	<u>15</u>
<u>7</u>	<u>LITERATUR</u>	<u>16</u>
<u>8</u>	<u>ANHANG.....</u>	<u>17</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

<i>Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der FNP-Änderung und des Bebauungsplans 07.093 (unmaßstäblich).....</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Abgrenzung FFH- und VS-Gebiet im Nahbereich des Planbereichs</i>	<i>6</i>

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 07.093 - Schlossmühle Heessen - soll das Areal der Schlossmühle städtebaulich neu entwickelt werden. Die historische Schlossmühle und die alte Schmiede sollen restauriert werden und weitere Wohnbauflächen entwickelt werden. Parallel dazu wird die 1. Änderung des FNP 2020 im Parallelverfahren durchgeführt, um für den Bebauungsplan die entsprechenden planerischen Voraussetzungen durch entsprechend geänderte Plandarstellungen zu schaffen.

Im laufenden Planverfahren werden der oben genannte Bebauungsplan sowie ein Umweltbericht erstellt.

Südlich des Geltungsbereiches befinden sich das FFH-Gebiet DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ und das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippestadt mit Ahsewiesen“.

Wegen der relativen Nähe (400 m) zu dem oben genannten FFH- bzw. Vogelschutzgebiet wurde seitens der genehmigenden Naturschutzbehörden auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gefordert.

Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit (FFH-VP) soll hier zunächst in einer überschlägigen Betrachtung der Stufe I gemäß Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010) erfolgen. Für die Durchführung einer derartigen Prüfung bietet das LANUV entsprechende Protokolle an, die unter <http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/protokolle> heruntergeladen werden können. Jeder Prüfung wird dabei eine individuelle Kennziffer zugewiesen, die Digitalisierung der Fläche erfolgt interaktiv. Die auszufüllenden Protokolle sind zum einen für den Antragsteller bestimmt, zum anderen für die Genehmigungsbehörde. Der Antragsteller führt zunächst wesentliche Charakteristika des geplanten Projektes und relevante Wirkfaktoren auf. Dabei werden mögliche negative Auswirkungen für alle FFH-relevanten Lebensraumtypen und Arten einzeln beschrieben.

Nachfolgend werden kurz ergänzend die Grundzüge der Planung, die rechtlichen Grundlagen und die relevanten Wirkfaktoren sowie die wesentlichen Qualitätsmerkmale der Schutzgebiete beschrieben.

2 Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der Planbereich liegt innerhalb der Stadt Hamm im Stadtbezirk Hamm-Heessen und umfasst den Bereich zwischen der Dolberger Straße im Norden und dem Mühlengraben im Süden. Hier bildet im Südosten das Nordufer des Mühlengrabens die Grenze, im Südwesten der Fahrweg des Lippeverbandes. Die östliche Grenze verläuft entlang des Fährwegs, die westliche Grenze verläuft geradlinig von der Einmündung der Schlossstraße in südöstlicher Richtung und umfasst Teile des Betriebsgeländes des Lippeverbandes im Norden sowie östliche Teile des Mühlenteiches.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereiches beträgt insgesamt etwa 8 ha. Der Anteil der geplanten Wohnbaufläche beträgt etwa 2,3 ha. Die zu erstellenden Bauleitpläne werden hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung entsprechende Festsetzungen treffen.

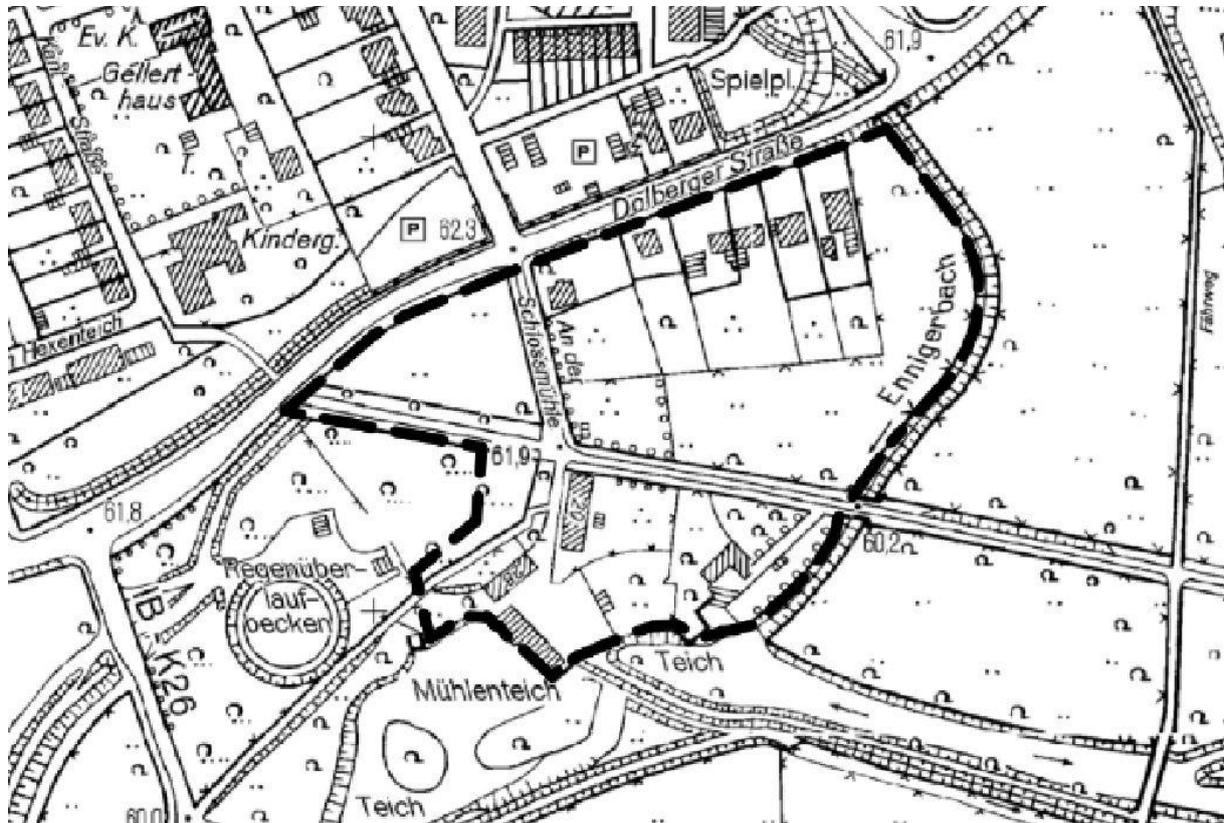


Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der FNP-Änderung und des Bebauungsplans 07.093 (unmaßstäblich)

3 Rechtliche Grundlagen der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die gesetzlichen Grundlagen der FFH-VP finden sich im **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** und den landesrechtlichen Umsetzungsgesetzen. Das BNatSchG definiert die Begriffe der Projekte und Pläne, die der FFH-VP unterfallen, und die FFH-VP selbst in bestimmter Weise. Grundlage dieser Vorschriften ist Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie.2 Hiervon unberührt bleibt die Umsetzung der Art. 12, 13 und 16 bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Definition der FFH-VP in § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG

- (1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets

dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu **erheblichen** Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

Nach Kap. 4.4.1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinien... (VV-Habitatschutz) lässt sich eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in drei Stufen unterteilen.

Bei der von den Naturschutzbehörden geforderten FFH-Vorprüfung (Screening) handelt es sich um Stufe I, in der durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt wird, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in Betracht kommen oder sich offensichtlich ausschließen lassen.

Verbleiben dabei Zweifel, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe II erforderlich.

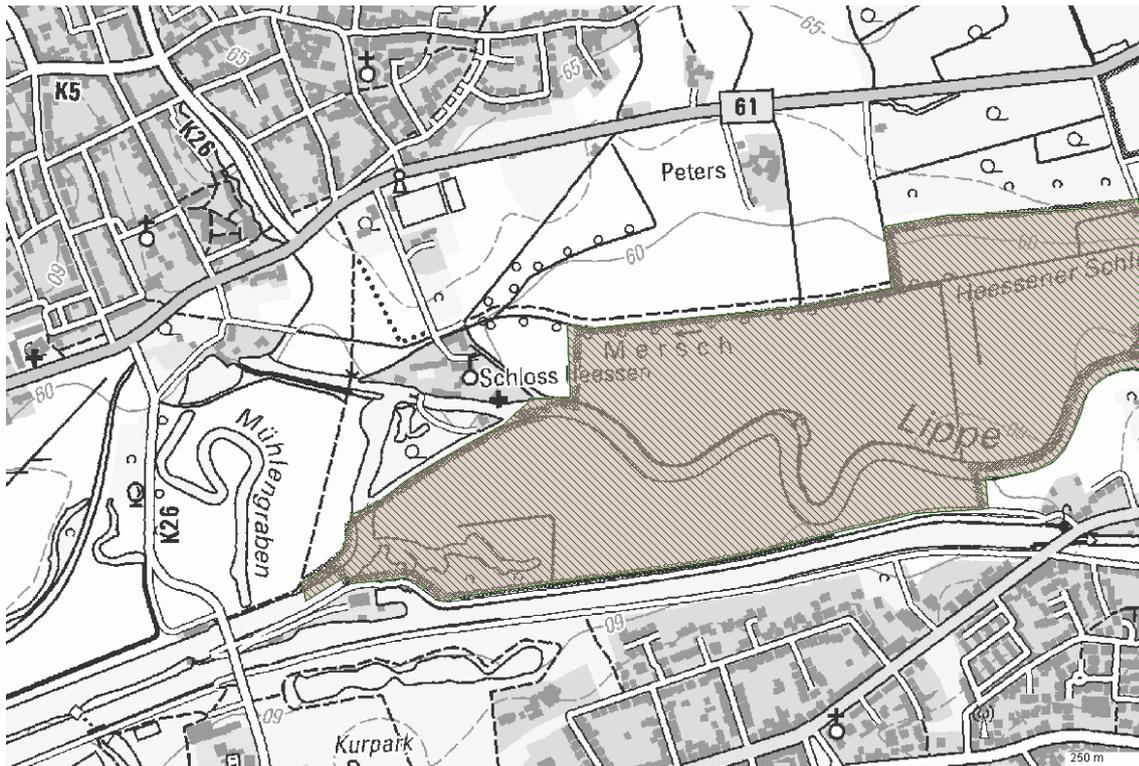
4 Betroffene FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete (VSG)

4.1 Gebietsbezeichnung

Südlich des Planbereiches des Geltungsbereiches des Bebauungsplan bzw. des Änderungsbereiches des FFH-Gebiets befinden sich das FFH-Gebiet DE-4213-301 „Lippeaue zwischen Hangfort und Hamm“ (Gesamtgröße 615 ha) und das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4314-401 „Lippeaue zwischen Hamm und Lippstadt mit Ahsewiesen“ (Gesamtgröße 2305 ha). Dieser Bereich ist auch als Naturschutzgebiet „NSG Schlagmersch“ ausgewiesen.

Bei so genannten FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten handelt es sich um Gebiete, die im Rahmen der Umsetzung der so genannten FFH-Richtlinie (FFH = Fauna-Flora-Habitat) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) als schutzwürdige Gebiete ausgewiesen wurden. Ziel ist es ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten zu schaffen, das Natura 2000 genannt wird.

Die Angaben zum FFH-Gebiet / VSG wurden dem entsprechenden Fachinformationssystem des LANUV bzw. den Standarddatenbögen (SDB) für die Gebiete entnommen.



**Abbildung 2: Abgrenzung FFH- und VS-Gebiet im Nahbereich des Planbereichs
(unmaßstäbliche Darstellung)**

4.2 Wesentliche Gebietsmerkmale FFH-Gebiet

Gemäß Angaben des LANUV unter der Internetseite:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4213-301>.

4.2.1 Kurzcharakterisierung FFH-Gebiet

Von weiten Mäanderschlingen der Lippe, die das angrenzende Grünland in ihrem weitgehend naturbelassenen Bett durchzieht, wird dieser Auenbereich im Kernmünsterland geprägt. Trotz der steigenden Belastung, vor allem durch die intensive Beweidung der Flächen, ist hier das typische, durch den Fluss und seine Nebengewässer geschaffene Lebensraummosaik über weite Strecken erhalten geblieben. Uferbereiche von Altarmen, Teichen, Gräben und Bächen sind Wuchsort für Röhricht und Hochstaudenfluren, während die offenen Wasserflächen der Stillgewässer und selbst langsam strömende Randzonen der Lippe oft von dichten Teichrosenbeständen bedeckt werden. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume und Ufergehölze, die am Lippeufer meist aus Weidengebüschen bestehen, gliedern ebenso wie Röhricht- und Hochstaudensäume das Grünland, das auf manchen Flächen regelmäßig überschwemmt wird.

4.2.2 **Bedeutung:**

Dieser guterhaltene Komplex von auentypischen Strukturen und Lebensräumen ist nicht nur für Vögel und Amphibien (z. B. Kammmolch), sondern darüber hinaus auch für andere Tier-

gruppen wie z. B. Libellen und Fledermäuse von herausragender Bedeutung. Auch aus botanisch-vegetationskundlicher Sicht ist die noch weitgehend vollständige Ausstattung mit für den Naturraum Kernmünsterland typischen Pflanzengemeinschaften hochgradig schützenswert. Der naturnahe Verlauf eines Tieflandflusses, wie ihn die Lippe auf diesem Abschnitt bietet, hat heutzutage Seltenheitswert und neben der ökologischen auch eine hohe wissenschaftliche Bedeutung.

4.2.3 Maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Gemäß der Kurzbeschreibung des FFH-Gebietes (Abfrage im Internet unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4213-301>) werden folgende FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet, sind benannt (siehe 3.1. SDB):

- *Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)*
- *Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)*
- *Feuchte Hochstaudenfluren (6430)*
- *Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)*
- *Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510).*

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet von Bedeutung sind, sind (siehe 3.2. SDB):

- *Kammolch*
- *Groppe*
- *Europäischer Biber*
- *Grüne Keiljungfer*

Als weitere andere wichtige Pflanzen- und Tierarten werden im Standarddatenbogen folgende Arten benannt (siehe 3.3. SDB):

- *Breitflügelfledermaus*
- *Wasserfledermaus*
- *Abendsegler*
- *Zwergfledermaus*
- *Braunes Langohr*
- *Laubfrosch*
- *Sumpfschrecke*
- *Gebänderte Prachtlibelle*
- *Schwanenblume*
- *Froschbiss*
- *Stachelspitzige Glanzleuchteralge*

Unter Punkt 4.1. des SDB werden in Ergänzung zu 3.3 noch weitere Arten genannt. Im Gebiet gibt es bedeutsame Vorkommen folgender Vogelarten: Bekassine, Beutelmeise, Bruchwasserläufer, Eisvogel, Flussregenpfeifer, Grünschenkel, Gänsesäger, Kampfläufer, Kiebitz,

Knäkente, Krickente, Löffelente, Nachtigall, Pirol, Rohrweihe, Tafelente, Wachtelkönig, Wanderfalke, Wasserralle.

4.2.4 Erhaltungsziele

Seitens des LANUV werden für einige Lebensraumtypen und Arten wesentliche Erhaltungsziele genannt (<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4213-301.pdf>):

Erhaltungsziele für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- *Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nichtübermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar Verlandungsreihe)*
- *Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten*
- *Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und-chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes*
- *Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly-bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern*
- *Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps*
- *Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.*

Erhaltungsziele für natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)

- *Erhaltung und ggf. Entwicklung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik*
- *Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes*
- *Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen*
- *Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumes*
- *Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund*

- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW
- seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Erhaltungsziele für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

- *Erhaltung und ggf. Entwicklung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung*
- *Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen*
- *Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps*
- *Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps*
- *Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten und ggf. zu entwickeln.*

Erhaltungsziele Kammolch (*Triturus cristatus*):

- *Erhaltung und ggf. Entwicklung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einerausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung von dynamischen Auenbereichen und groß-flächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen*
- *Erhaltung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen*
- *Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld.*

Erhaltungsziele Groppe (*Cottus gobio*)

- *Erhaltung und ggf. Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer*
- *Erhaltung und ggf. Entwicklung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation*
- *Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und antropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer*
- *ggf. Verbesserung der Wasserqualität*
- *Etablierung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art*

- *Erhaltung und ggf. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf.*

4.3 Wesentliche Gebietsmerkmale VSG

Gemäß Angaben des LANUV unter der Internetseite:

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4314-401>).

4.3.1 Kurzcharakterisierung VSG -Gebiet

Das Vogelschutzgebiet umfasst durchgängig die Lippeaue östlich von Hamm bis westlich von Lippstadt sowie die südlich gelegenen Ahsewiesen. Es handelt sich um einen sehr naturnahen, abschnittsweise schon renaturierten und unter natürlicher Fließgewässerdynamik stehenden Auenbereich, der überwiegend von Grünlandflächen dominiert wird. Auentypische Strukturen, zahlreiche Altwässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, Reste naturnaher Auengehölze sind eingestreut. Die Ahsewiesen bei Welver stellen einen sehr strukturreichen Grünlandkomplex aus vielen verschiedenen Grünlandgesellschaften unterschiedlicher Feuchtestufen dar

4.3.2 Bedeutung:

Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet auch ein bedeutender Brut- und Rast- bzw. Überwinterungsplatz für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie weitere gefährdete Vogelarten wie z. B. Eisvogel oder Neuntöter. Die naturnahen (Feucht-) Grünlandkomplexe der Lippeaue und der Ahsewiesen sowie die Naturentwicklungsflächen in der Lippeaue stellen in der Verzahnung mit vielen verschiedenen naturnahen Gewässerstrukturen (Fließgewässer, Altwasser, Altarme, Gräben, Blänken, Teiche), einer abschnittsweise naturnahen Überschwemmungsdynamik sowie zahlreichen auentypischen Strukturen, Hochstaudenfluren, Röhrichten und Hecken einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Vogelarten dar. Hervorzuheben sind die landesweit bedeutenden Bestände von Rohrweihe und Wachtelkönig. Daneben ist das große, auch als wichtiger Ost-West-Korridor anzusehende Gebiet ein bedeutender Brut-, Rast- und Überwinterungsraum für zahlreiche Enten- und Watvogelarten sowie für weitere Arten wie z.B. Eisvogel und Neuntöter.

4.3.3 Maßgebliche Bestandteile des Gebietes

Gemäß der Kurzbeschreibung des VSG (Abfrage im Internet unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4314-401>) sowie im SDB werden insgesamt 56 Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG genannt, die für das VSG von Bedeutung sind (siehe auch 3.2. SDB). Auszugsweise seien hier genannt (eine vollständige Auflistung ist dem Anhang beigelegt).

- *Eisvogel*
- *Rohrweihe*

- *Wachtelkönig*
- *Bekassine*
- *Löffelente*
- *Knäkente*
- *Krickente*
- *Beutelmeise*
- *Bruchwasserläufer*
- *Flussregenpfeifer*
- *Grünschenkel*
- *Gänsesäger*
- *Kampfläufer*
- *Kiebitz*
- *Nachtigall*
- *Pirol*
- *Rohrweihe*
- *Tafelente*
- *Wachtelkönig*
- *Wanderfalke*
- *Wasserralle.*
- *Weißstorch*
- *Teichrohrsänger*
- *Neuntöter*
- *Uferschwalbe*

4.3.4 Schutzziele – und maßnahmen

Für jede der Arten werden unter der Internetadresse <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4314-401.pdf> artspezifische Erhaltungsziele und Maßnahmen formuliert. Eine Auflistung aller artspezifischen Ziele würde an dieser Stelle zu weit führen. Für weitere detaillierte Informationen hierzu sei auf die oben genannten Internetangebote verwiesen.

Die Erhaltungsziele korrelieren je nach Art mit den für die typischen LRT formulierten Erhaltungszielen, die die relevanten Habitate der Arten darstellen.

5 Prüfung der Betroffenheit

5.1 Methodik und Grundlagen

Da die geplante Änderung des FNP, ebenso wie der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan „Pläne“ im Sinne § 36 Satz 2 sind, ist auch hier eine FFH-Prüfung durchzuführen, insbesondere da diese seitens der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde in entsprechenden Stellungnahmen zum Verfahren eingefordert wurde. Hierzu wird (zunächst) eine „FFH-Vorprüfung (ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG im Sinne 4.4.1.2. der VV-Habitatschutz) durchgeführt, um zu klären, ob

- das Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann und ob
- **erhebliche** Beeinträchtigungen der Schutzziele (s.o.) möglich sind oder ob sie offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Wesentliches Prüfkriterium ist dabei, ob die Beeinträchtigungen, die durch ein Projekt oder einen Plan ausgelöst werden können, erheblich sind. Von entscheidender Bedeutung ist folglich die Interpretation des Erheblichkeitsbegriffs.

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen und/oder Funktionsverlust) (gem. Kap. 5.5.1 VV-FFH).

Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf Erhaltungsziele der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Maßgeblich bei der Beurteilung und Prognose der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist nicht der Status Quo im geschützten Bereich. Entscheidend sind die Erhaltungsziele, die ggf. auch auf die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes angelegt sein können. Bleibt der Erhaltungszustand auch nach der Durchführung eines Vorhabens stabil, so wird davon ausgegangen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern nicht beeinträchtigt werden. Das Entwicklungspotenzial bleibt somit gewährt.

5.2 Ermittlung relevanter Wirkfaktoren

Als relevante (mögliche) Wirkfaktoren (nach FROELICH & SPORBECK 2002) werden genannt:

- Flächenbeanspruchung / Flächenumwandlung
- Zerschneidung / Arealverkleinerung
- stoffliche Emissionen
- Einleitungen / Entnahmen
- Akustische Wirkungen

- Optische Wirkungen
- Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas
- Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen.

In der Regel sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden.

5.3 Prüfung der möglichen Betroffenheit

Der Planbereich liegt weder innerhalb des Natura 2000-Gebietes bzw. des Europäische Vogelschutzgebietes, noch grenzt er unmittelbar an. Der räumliche Abstand zu diesem Gebiet beträgt knapp 400 m.

Gemäß 4.2.2 VV-Habitatschutz gilt die Regelvermutung, dass bei in Flächennutzungsplänen und in Bebauungsplänen auszuweisenden Bauflächen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura -2000 – Gebiete auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300m eingehalten wird.

Der Planbereich liegt am Rande der Lippeaue und weist insbesondere im Umfeld ähnliche Strukturen auf (z. B. Grünland, Gewässer), so dass funktionale Verbindungen nicht auszuschließen sind. Im vorliegenden Fall kann aus folgenden Gründen dennoch von der Regelvermutung ausgegangen werden:

Die für die Ausweisung des FFH-Gebietes maßgeblichen Bestandteile sind zum einen die oben genannten Lebensraumtypen. Diese erleiden keinerlei Flächenverlust und werden ebenfalls auch nicht indirekt negativ (z.B. durch Emissionen) beeinflusst.

Zum anderen sind für das FFH-Gebiet Tierarten aus verschiedenen Tiergruppen, im Falle des VSG ausschließlich Vogelarten benannt, deren Vorkommen im Gebiet ebenfalls **nicht** von möglichen Auswirkungen durch das Planvorhaben betroffen sind, da deren Habitate und Lebensräume nicht betroffen sind (s.o.). Es ist auch nicht anzunehmen, dass eine der genannten Arten im VSG brütet und den Planbereich als essentielles Teilhabitat in seinen Lebensraum einbindet, so dass ein Lebensraumverlust zu erwarten wäre.

Die geplante Änderung dient der städtebaulichen Entwicklung von Wohngebieten sowie der naturnahen Entwicklung von Flächen. Es sind keine emittierenden Anlagen geplant. Der den Schutzgebieten näher liegende Teil des Änderungsbereichs wird bereits derzeit zu Wohnzwecken bzw. durch Vereine genutzt und soll durch die Änderung des FNP formal der Wohnnutzung gewidmet werden. Das nördliche geplante Baugebiet ist bereits im wirksamen FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen und wird in der geplanten Darstellung um Teilbereiche reduziert.

Die Schutzgebiete sind auch durch die räumliche Entfernung von 400 m sowie dem Vorhandensein von Baumreihen und Gehölzbeständen wirksam gegenüber dem Planbereich abgeschirmt.

Negative Einflüsse auf die angrenzenden Fließgewässer sind nicht zu erwarten, da hier lediglich die Einleitung von Niederschlagswasser geplant ist. Eine – wie auch immer geartete Beeinflussung der Fließgewässer (LRT 3260) innerhalb des Natura 2000-Gebietes, ist - alleine auf Grund der Fließrichtung der Lippe bzw. des Mühlengrabens - ausgeschlossen.

Es ist ebenfalls nicht zu prognostizieren, dass die geplanten Vorhaben indirekt zu einer Erhöhung der Freizeitnutzung mit erheblicher Beeinträchtigung der Schutzgebiete führen. Visuell ist der Planbereich auch in dieser Beziehung weitestgehend von den Schutzgebieten Gebiet abgeschirmt. Darüber hinaus findet bereits auf den südlich angrenzenden Flächen zwischen dem Planbereich und den Schutzgebieten eine Freizeitnutzung statt.

Es ist somit festzuhalten, dass auch keine indirekten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Es sind aus der Planung heraus keine Wirkprozesse erkennbar, die zu einer negativen Entwicklung innerhalb der Schutzgebiete führen könnten.

Bewertung der Wechselwirkungen bzw. der Kumulationseffekte

Wechselwirkungen bzw. Kumulationseffekte mit anderen Projekten sind nicht zu erkennen. Gemäß der Regelvermutung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Gebiet zu erwarten.

Eine weitere vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet oder das VSG sowie eine Betrachtung von kummulierender Summationswirkungen erscheint somit obsolet.

6 Fazit der überschlägigen FFH-Vorprüfung

Durch die Bauleitpläne und die Realisierung der Vorhaben sind keine direkten oder indirekten Wirkprozesse zu erkennen, die zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung des FFH- Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Laut Regelvermutung der VV-Habitatschutz können in der in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, wenn bauliche Anlagen außerhalb eines Natura 2000-Gebietes einen Mindestabstands von 300 Metern einhalten. Die räumliche Entfernung zum FFH-Gebiet / VSG (knapp 400 m) liegt über dieser Entfernung. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die vorliegenden Planungen abweichend von der Regelvermutung erhebliche Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebietes (Lebensraumtypen und/oder FFH-relevante Arten) sowie Arten des VSG (Vogelarten) haben könnten.

Dafür sprechen im Wesentlichen die oben genannten Gründe, die (geringe) Größe des Plan- gebiets sowie die Grundzüge der Planungen selber, von denen keine Fernwirkungen ausgehen.

Insofern ist die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungs- plan Nr. 07.093 - Schlossmühle Heessen -mit den Schutzzielen des Natura 2000-Gebietes und des Vogelschutzgebietes vereinbar. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auszuschließen, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hamm, im August 2019



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

7 Literatur

Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSchG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

VV-HABITATSCHUTZ (2010) - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM HABITATSCHUTZ): Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18

Abfrage des Fachinformationsdienstes natura – 2000 des LANUV, Stand August 2019

FFH-Gebiet

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4213-301>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/sdb/s4213-301.pdf>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4213-301.pdf>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4213-301.pdf>

Vogelschutzgebiet

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4314-401>

<http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/zdok/DE-4314-401.pdf>

http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-401_1.pdf

http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4314-401_2.pdf

8 Anhang

Arten VSG

Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie:

- ➤ Eisvogel (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Knäkente (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Knäkente (auf dem Durchzug)
- ➤ Krickente (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Krickente (auf dem Durchzug)
- ➤ Löffelente (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Löffelente (auf dem Durchzug)
- ➤ Pfeifente (auf dem Durchzug)
- ➤ Schnatterente (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Schnatterente (auf dem Durchzug)
- ➤ Spießente (auf dem Durchzug)
- ➤ Tafelente (auf dem Durchzug)
- ➤ Sumpfohreule (auf dem Durchzug)
- ➤ Baumfalke (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Wanderfalke (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Blässgans (auf dem Durchzug)
- ➤ Saatgans (auf dem Durchzug)
- ➤ Fischadler (auf dem Durchzug)
- ➤ Kornweihe (Wintergast)
- ➤ Rohrweihe (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Rotmilan (auf dem Durchzug)
- ➤ Schwarzmilan (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Wespenbussard (auf dem Durchzug)
- ➤ Kranich (auf dem Durchzug)
- ➤ Zwergtaucher (auf dem Durchzug)
- ➤ Zwergtaucher (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Pirol (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Tüpfelsumpfhuhn (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Wachtelkönig (Brut / Fortpflanzung)
- ➤ Wasserralle (Brut / Fortpflanzung)

- ☞ Flussregenpfeifer (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Goldregenpfeifer (auf dem Durchzug)
- ☞ Kiebitz (auf dem Durchzug)
- ☞ Kiebitz (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Rohrdommel (auf dem Durchzug)
- ☞ Gänsesäger (auf dem Durchzug)
- ☞ Zwergsäger (Wintergast)
- ☞ Braunkehlchen ()
- ☞ Nachtigall (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Schwarzkehlchen (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Teichrohrsänger (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Alpenstrandläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Bekassine (auf dem Durchzug)
- ☞ Bekassine (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Bruchwasserläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Dunkler Wasserläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Großer Brachvogel (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Grünschenkel (auf dem Durchzug)
- ☞ Kampfläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Rotschenkel (auf dem Durchzug)
- ☞ Sichelstrandläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Uferschnepfe (auf dem Durchzug)
- ☞ Waldwasserläufer (auf dem Durchzug)
- ☞ Zwergschnepfe (auf dem Durchzug)
- ☞ Singschwan ()
- ☞ Uferschwalbe (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Trauerseeschwalbe (auf dem Durchzug)
- ☞ Wiesenpieper (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Schwarzstorch (auf dem Durchzug)
- ☞ Weißstorch (auf dem Durchzug)
- ☞ Weißstorch (Brut / Fortpflanzung)

- ☞ Neuntöter (Brut / Fortpflanzung)
- ☞ Raubwürger (Wintergast)
- ☞ Silberreiher (auf dem Durchzug)